



## Ressort Schulen

Leimenstrasse 1  
CH-4051 Basel

### Konsultation

**Änderung der personalrechtlichen Kompetenzen des Erziehungsrats (insb. Anstellungsverfahren der Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Direktorinnen und Direktoren der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, der Schule für Gestaltung Basel und der Berufsfachschule Basel), Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und Strukturen auf der Sekundarstufe II sowie Anpassung überholter Bestimmungen im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und im Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule**

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens am 30. Juni 2008 zurückzusenden an:

Erziehungsdepartement Basel-Stadt  
Ressort Schulen  
Leimenstrasse 1  
4001 Basel

### Allgemeine Angaben

Organisation / Institution: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## 1. Name "Schulkommission"

Die Aufsichtsgremien der Schulen der Sekundarstufe II (heute "Inspektion" bei den allgemein bildenden Schulen bzw. "Kommission" bei den Berufsfachschulen) sollen neu einheitlich Schulkommission heissen.

Frage: Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

- Ja
- Nein

Falls Nein: Was schlagen Sie vor?

## 2. Anstellung der Rektorinnen und Rektoren, Direktorinnen und Direktoren der Schulen der Sekundarstufe II

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. Februar 2008 werden die Leitungspersonen der Volksschulleitung von der vorgesetzten Stelle angestellt. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers. Das Anstellungsverfahren für die Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und für die Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen soll analog geregelt werden: Deren Anstellungen soll, wie das auch bei sonstigen Anstellungen üblich ist, durch die vorgesetzte Stelle erfolgen. Vor der Anstellung müssen wie schon heute der Vorstand der Schulhauskonferenz und das Präsidium der Schulkommission angehört werden. Der Erziehungsrat und Regierungsrat sollen nicht mehr in das Anstellungsverfahren einbezogen werden.

Frage: Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

- Ja
- Nein

Falls Nein: Was schlagen Sie vor?

### **3. Entlastung des Erziehungsrates von Personalentscheidungen**

Nachdem der Erziehungsrat mit dem Grossratsbeschluss vom 20. Februar 2008 bei der Anstellung der Schulleitungen nicht mehr involviert ist, soll er in Zukunft von allen Personalentscheidungen entlastet werden. Die Bestätigung der Anstellung bei den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Berufsfachschulen soll in Analogie zur heutigen Regelung bei den Konrektorinnen und Konrektoren der weiterführenden allgemein bildenden Schulen nicht mehr dem Erziehungsrat obliegen, sondern den Schulkommissionen. Der Entscheid, Lehrpersonen ohne anerkannte Ausbildung die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen, soll deshalb vom Erziehungsrat auf die Departementsvorsteherin bzw. auf den Departementsvorsteher übertragen werden.

Anmerkung: Diese Änderung betrifft alle Schulstufen.

Frage: Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

- Ja
- Nein

Falls Nein: Wie begründen Sie Ihr Nein?

### **4. Zahl der Mitglieder der Schulkommissionen der Berufsfachschulen**

Die Zahl der Mitglieder der Schulkommissionen der Berufsfachschulen soll neu auf 7 festgelegt und damit der heutigen Regelung bei den Inspektionen der allgemein bildenden Schulen angepasst werden.

Frage: Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

- Ja
- Nein

Falls Nein: Was schlagen Sie vor?

## 5. Vertretung der Lernenden in den Schulkommissionen

Die Lernenden der Schulen der Sekundarstufe II sollen in Analogie zu den Beschlüssen des Grossen Rates über die Vertretung von Schülerinnen und Schülern im Schulrat der Sekundarstufe I je zwei Personen mit beratender Stimme in die Schulkommissionen delegieren können.

Frage: Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

- Ja
- Nein

Falls Nein: Wie begründen Sie Ihr Nein?

## 6. Erweiterung des AGS-Gesetzes zu einem AGS- und SfG-Gesetz

Das Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel soll neu Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel heissen. Damit erhält die Schule für Gestaltung eine Rechtsgrundlage und eine eigene Schulkommission.

Frage: Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

- Ja
- Nein

Falls Nein: Wie begründen Sie Ihr Nein?

## 7. Teilrevision des AGS- und BFS-Gesetzes

Das Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und das Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule werden

- in wesentlichen inhaltlichen Punkten vereinheitlicht und zum Teil dem Schulgesetz angepasst,
- in wesentlichen inhaltlichen Punkten neu formuliert,
- von Bestimmungen, die nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen, entschlackt,
- geschlechtsneutral formuliert

begrifflich dem neuen Berufsbildungsgesetz angepasst.

Frage: Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu?

- Ja
- Nein

Falls Nein: Welchen Vorschlägen stimmen Sie nicht zu und was schlagen an ihrer Stelle vor?

## **8. Weitere Bemerkungen**